



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 9/2010

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Ja	04.02.2010			
Gemeinderat	Ja	22.02.2010			

Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens auf dem Stadtfriedhof

I. Beschlussantrag

Die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens auf dem Stadtfriedhof wird beschlossen.

II. Begründung

1. Im Friedhofsbereich geht der Trend eindeutig zu pflegeleichten Grabstätten. Nachdem das im Jahr 2004 geschaffene Rasenreihengrab gut angenommen wird, sollen ab dem Jahr 2010 nun auch Rasenwahlgräber angeboten werden. In einem Rasenwahlgrab können bei gleichzeitig laufender Ruhezeiten 2 Erdbestattungen und 2 Urnenbestattungen durchgeführt werden (**Ziffer 11**).

In Zukunft sind die Angehörigen dazu verpflichtet, auf den Rasengräbern einen Grabstein zu stellen. Um die Standsicherheit zu verbessern, werden in den neu ausgewiesenen Grabfeldern Streifenfundamente eingebaut.

2. Um naturnahe Bestattungen, ähnlich wie in den Friedwäldern, anbieten zu können, wurde das Urnengrabfeld „Baumwiese“ geschaffen. In ihm stehen sowohl Einzel- als auch Familiengräber zur Verfügung. In die Friedhofsordnung müssen für diese neuen Grabarten Regelungen mit aufgenommen werden (**Ziffern 2, 4, 9 und 11**). Zudem sind die Grabnutzungsgebühren für die neuen Grabarten festzusetzen (siehe Änderung der Friedhofsgebührensatzung).
3. In **Ziffer 14** wird die Friedhofsordnung an die EU – Dienstleistungsrichtlinie angepasst. Dazu sind die Kommunen verpflichtet. Die Dienstleistungsrichtlinie hat den Abbau von bürokrati-

schen Hindernissen und zwischenstaatlichen Hemmnissen sowie die Förderung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen zum Ziel.

4. Die Änderung unter **Ziffer 7** muss auf Grund der Novelle zum Bestattungsgesetz vom 24.03.2009 vorgenommen werden. Die Bestattungsfürsorgepflicht, und somit die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht wurde auf die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner erweitert.
5. Die Änderungen unter den **Ziffern 3 und 15** wurden in Anlehnung an die Mustersatzung des Städtetages in die Satzung mit aufgenommen.
6. Mit den Änderungen unter der **Ziffer 6** wird die Friedhofssatzung des Stadtfriedhofes an die Friedhofssatzungen für die konfessionellen Friedhöfe und der Stadtteile angepasst. Dadurch wird eine einheitliche Regelung erreicht.
7. In der **Ziffer 5** wird die Frist des § 16 Abs. 4 von 3 Monaten auf 4 Wochen verkürzt, da der Zeitraum von 3 Monaten in der Praxis sich als zu lange herausgestellt hat. Die Vorgänge sollten zügig bearbeitet und zum Abschluss gebracht werden.
8. Bei den **Ziffern 1, 8, 10, 12 und 13** handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Brugger

Anlagen

- 1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens auf dem Stadtfriedhof
- 2 Zusammenstellung der geänderten Paragraphen im vollen Wortlaut